



## **Weisungen über die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht**

vom 21. Dezember 2006

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt V zum EG zum ZSG) vom 14. November 2006 folgende Weisungen:

### **1. Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz (SR 520.11; abgekürzt ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG zum ZSG)

### **2. Grundsatz**

Schutzdienstpflichtige, die in einem zivilen Führungsorgan oder in einer Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes (z.B. Polizei, Feuerwehr, Gesundheits- und Sozialwesen und Technische Betriebe) eine unentbehrliche Funktion im Einsatz von Katastrophen und in Notlagen wahrnehmen, können vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

### **3. Voraussetzungen**

- 3.1.** Die schutzdienstpflichtige Person ist in einer Funktion tätig, die für die Erfüllung des Leistungsauftrages bei Katastrophen und Notlagen unentbehrlich ist.
- 3.2.** Die schutzdienstpflichtige Person ist mit ihrer vorzeitigen Entlassung aus dem Zivilschutz einverstanden.
- 3.3.** Bei einer hauptberuflichen Ausübung einer Tätigkeit (z.B. Technische Betriebe, Gesundheits- und Sozialwesen, Transportunternehmen, Kommunikationsbranche, usw.) muss die schutzdienstpflichtige Person in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen. Die unentbehrliche Tätigkeit muss durchschnittlich während mindestens 35 Stunden in der Woche ausgeübt werden.

### **4. Zivile Führungsorgane und Partnerorganisationen**

- 4.1.** Als Angehörige eines zivilen Führungsorgans zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen gelten Personen, die von der zuständigen Behörde als Mitglieder dieses Organs ernannt worden sind.

#### **4.2. Als Partnerorganisationen gelten im Einzelnen:**

- Kantonale und kommunale Polizeikorps;
- Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren;
- Öffentliche Spitäler und Kliniken, private Rettungsdienste;
- Stationäre Einrichtungen für Betagte und Behinderte;
- Anstalten und Heime zum Vollzug von Freiheitsstrafen;
- Technische Betriebe im Rahmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Kehrrichtensorgungs- und Abwasserbetriebe;
- Postdienste, Telekommunikationsunternehmen,
- öffentliche Transportunternehmen.

Angehörige, welche auf Gesuch hin für die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht in Frage kommen, sind im Anhang 2 dieser Weisungen aufgeführt.

#### **4.3. Vorzeitige Entlassung von Amtes wegen:**

Angehörige, die von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden, sind im Anhang 1 dieser Weisungen aufgeführt.

Der Vollzug erfolgt selbstständig durch die zuständige Zivilschutzstelle.

### **5. Entlassungsinstanz**

Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist die Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz im AfMZ.

Sie verfügt die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für die unentbehrlichen Funktionen gemäss Anhang 2 dieser Weisungen.

Sie hebt die vorzeitigen Entlassungen aus der Schutzdienstpflicht auf, wenn die unentbehrliche Funktion in der jeweiligen Partnerorganisation nicht mehr ausgeübt wird.

Wird die betroffene Person von der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, erfolgt nach Art. 2, Abs. 3 der ZSV die Wiedereinteilung in den Zivilschutz.

### **6. Verfahren**

**6.1.** Verwaltung, Trägerschaft oder Betrieb reichen der Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz das Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht ein. Das Gesuch wird mittels Antragsformular (Anhang 3) zusammen mit dem Dienstbüchlein auf dem Dienstweg eingereicht.

**6.2.** Der betroffene Schutzdienstpflichtige erklärt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur vorzeitigen Entlassung.

Die Zivilschutzorganisation nimmt Stellung zur beantragten vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.

**6.3.** Sofern ein Gesuch um vorzeitige Entlassung nicht von allen Parteien unterstützt wird, erfolgt durch die Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz eine Anhörung bei den betroffenen Parteien.

- 6.4.** Die Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz entscheidet über die vorzeitige Entlassung und eröffnet dem Antragsteller, mit Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit innert 14 Tagen, den Entscheid. Die Zivilschutzstelle der jeweiligen Zivilschutzorganisation erhält eine Kopie des Entscheides.
- 6.5.** Der Eintrag der vorzeitigen Entlassung im Dienstbüchlein wird durch die KBS vorgenommen.

## **7. Wehrpflichtersatz**

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Schutzdienstpflichtigen darauf hinzuweisen, dass auf Dienstleistungen und Einsätze in der Partnerorganisation, im Gegensatz zur Schutzdienstleistung im Zivilschutz, kein Anspruch auf Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe besteht.

## **8. Kontrollführung**

- 8.1.** Die Zivilschutzstelle führt die vorzeitig Entlassenen weiterhin in der Zivilschutzkontrolle und entfernt den Aufgebotszettel aus dem Dienstbüchlein. Weiter veranlasst sie die vollständige Rückgabe der persönlichen Ausrüstung des aus der Schutzdienstpflicht vorzeitig Entlassenen und nimmt den Eintrag auf Seite 34 des Dienstbüchleins vor.
- 8.2.** Der oder die Personalverantwortliche der jeweiligen Partnerorganisation überprüft einmal jährlich die Legitimation der aus dem Zivilschutz vorzeitig Entlassenen.
- 8.3.** Schutzdienstpflichtige, welche zugunsten einer Partnerorganisation vorzeitig entlassen wurden, müssen ihr Dienstbüchlein unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht weiter aufbewahren.

## **9. Meldepflichten**

- 9.1.** Die vorzeitig entlassene Personen meldet dem Verantwortlichen der Partnerorganisation sowie der zuständigen Zivilschutzstelle:
- Änderungen der Personaldaten;
  - Wohnortwechsel;
  - Wunsch nach Wiedereinteilung in den Zivilschutz;
  - Landesabwesenheit von mehr als vier Monaten.
- 9.2.** Partnerorganisationen melden dem Amt für Militär und Zivilschutz sämtliche Veränderungen, die eine formale Aufhebung der vorzeitigen Entlassung erfordert. Mögliche Gründe:
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
  - Austritt aus der Partnerorganisation bzw. aus dem Betrieb;
  - Wegzug aus dem Gebiet der Zivilschutzorganisation der Wohngemeinde;
  - Wegzug aus dem Wohnkanton;
  - Landesabwesenheit;
  - Todesfall.

## **10. Wiedereinteilung im Zivilschutz**

- 10.1.** Wird der vorzeitig Entlassene in der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, beantragt diese bei der Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular (Anhang 3) zusammen mit dem Dienstbüchlein.
- 10.2.** Die Partnerorganisation begründet im Antrag, weshalb der vorzeitig Entlassene in der unentbehrlichen Funktion nicht mehr benötigt wird.
- 10.3.** Die Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz verfügt die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung. Die Zivilschutzstelle nimmt die Wiedereinteilung bzw. die Einteilung in die Reserve und den Eintrag auf Seite 6 des Dienstbüchleins vor.

## **11. Befreiung von der Schutzdienstleistung nach bisherigem Recht**

Alle am 31.12.2003 bestehenden Befreiungen der Jahrgänge 1964 und jünger wurden aufgehoben. Eine direkte Überführung in den Status als vorzeitig Entlassene wurde aufgrund der veränderten Strukturen sowie der Regionalisierung der Zivilschutzorganisationen nicht vorgenommen.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz  
Der Amtsleiter



Hans-Peter Wächter

## Anhang 1

### Entlassung von Behördenmitgliedern von Amtes wegen

Aus der Schutzdienstpflicht werden bei Amtsantritt entlassen:

- a) die Mitglieder des Bundesrates;
- b) der Bundeskanzler und die Vizekanzler;
- c) die Mitglieder der Bundesversammlung;
- d) die Mitglieder des Bundesgerichts;
- e) die Mitglieder des Regierungsrates;
- f) der Staatssekretär und der Vizestaatssekretär;
- g) die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte;
- h) die hauptamtlichen Mitglieder der kommunalen Exekutiven.

## Anhang 2

### Unentbehrliche Funktionen, die eine vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht legitimieren

#### 1. Zivile Führungsorgane

- Angehörige des Kantonalen Führungsstabes;
- Angehörige von Gemeindeführungsstäben, inkl. der örtlichen Module.

#### 2. Partnerorganisation Polizei und Sicherheitsorgane

- Angehörige des kantonalen Polizeikorps;
- Angehörige der kommunalen Polizeikorps;
- Hauptberufliche Angehörige des Grenzwachtkorps.

#### 3. Partnerorganisation Feuerwehr

- Angehörige der Berufsfeuerwehren;
- Angehörige der Stützpunktfeuerwehren;
- Angehörige der Ortsfeuerwehren;
- Angehörige der Betriebsfeuerwehren.

#### 4. Partnerorganisation Gesundheits- und Sozialwesen

##### 4.1. *Berechtigte Betriebe im Gesundheitswesen:*

- Kantonsspital St.Gallen;
- Kantonale Spitäler;
- Kantonale Psychiatrische Kliniken Wil, St.Pirminsberg;
- Sozialpsychiatrischer Dienst;
- Ostschweizerischer Jugend- und Kinderpsychiatrischer Dienst;
- Ostschweizerisches Kinderspital St.Gallen;
- Bürgerspital St.Gallen
- Rheuma- und Rehabilitationszentrum Valens;
- Rehabilitationsklinik Walenstadtberg;
- Klinik Stephanshorn, St.Gallen;
- Klinik Marienfried, Niederuzwil;
- Klinik St.Georg, Goldach;
- Chirurgie St.Leonhard, St.Gallen;
- Institut für klinische Mikrobiologie und Immunologie;
- Kantonales Amt für Lebensmittelkontrolle.

##### 4.2. *Berechtigte Betriebe im Sozialwesen:*

- Stationäre Einrichtungen für Betagte und Behinderte.

#### 4.3. *unentbehrliche Funktionen im Gesundheits- und Sozialwesen:*

##### 4.3.1. *Ärzte:*

- Kaderpositionen bis zum Oberarzt mbF.

##### 4.3.2. *medizinisches Fach- und Pflegepersonal:*

- Kader des Pflegepersonals bis Oberpflege;
- Medizinisches Fach- und Pflegepersonal der Bereiche:  
Operationssaal, Anästhesie, Intensivpflege, Notfallsituation und Apotheke;
- Fach- und Pflegepersonal des Rettungs- und Transportdienstes.

##### 4.3.3. *übriges Fachpersonal:*

hauptberuflich tätiges Personal der Bereiche:  
Röntgen, Labor, Therapie, Verwaltung sowie technische Dienste und Logistik.

##### 4.3.4. *Sozialbereich:*

hauptberuflich tätiges Personal in Einrichtungen nach Ziffer 4.2.

### 5. **Anstalten, Gefängnisse und Heime**

#### 5.1. *berechtigte Betriebe:*

- kantonales Untersuchungsgefängnis;
- Bezirks- und Regionalgefängnisse;
- Strafanstalt Saxerriet;
- Anstalt Bitzi, Mosnang;
- Jugendheim Platanenhof, Oberuzwil;
- Jugendstätte Bellevue, Altstätten.

#### 5.2. *berechtigte Tätigkeiten:*

- Direktion und Leitung;
- hauptberuflich tätiges Personal aller Betriebe.

### 6. **Partnerorganisation Technische Betriebe**

#### 6.1. *hauptberuflich tätiges Personal der Bereiche:*

- Strom-, Gas- und Wasserversorgung;
- Kehrrichtentsorgungs- und Abwasserbetriebe.

### 7. **Postdienste, Telekommunikations-, Verkehrs- und Transportunternehmen**

#### 7.1. *Postdienste:*

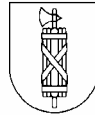
- Postbetriebe und Postverwaltung der Schweizerischen Post.

#### 7.2. *Telekommunikationsunternehmen:*

- konzessionierte Telekommunikationsunternehmen mit Grundversorgungsauftrag gemäss Fernmeldegesetz;
- konzessionierte Funkrufanbieter mit öffentlichem Leistungsauftrag;
- konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter gemäss BG über Radio und TV.

7.3. *Verkehrs- und Transportunternehmen mit öffentlichem Leistungsauftrag:*

- Eisenbahn;
- Seilbahn;
- Autobus;
- Trolleybus;
- Schifffahrtsunternehmen.



Anhang 3

Antrag um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht  
zugunsten eines zivilen Führungsorgans bzw. einer Partnerorganisation

Antragsteller			
Partnerorganisation			
Der Verantwortliche Name / Vorname			
Funktion			
Adresse			
Telefon / E-Mail			
Angaben zum Schutzdienstpflichtigen			
AHV-Nr.		Adresse	
Name		PLZ/Wohnort	
Vorname		ZSO	
<b>Antrag um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht nach 20 BZG und Art. 2 ZSV</b>			
Begründung:			
<b>Der Antragsteller</b>		<b>Der Schutzdienstpflichtige</b>	
_____		_____	
Datum: _____		Datum: _____	
Stellungnahme Zivilschutzorganisation			
<input type="checkbox"/> Zustimmung		ZSO _____	
<input type="checkbox"/> Ablehnung (Begründung)		_____	
		(Unterschrift)	
		Datum _____	

<b>Entscheid Amt für Militär und Zivilschutz</b>	
<b>Q Entlassung verfügt</b> für: _____	<b>Q Antrag um Entlassung abgelehnt</b> (Begründung)
Amt für Militär und Zivilschutz Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz	
Datum: _____	

<b>Antrag um Aufhebung der vorzeitigen Entlassung - Wiedereinteilung in den ZS nach Art. 2, Abs. 3 ZSV</b>	
<b>Begründung:</b>  	
<b>Der Antragsteller</b>  _____	<b>Der Schutzdienstpflichtige</b>  _____
Datum: _____	Datum: _____

<b>Entscheid Amt für Militär und Zivilschutz</b>	
<b>Q Aufhebung der vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht</b>	Amt für Militär und Zivilschutz Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz
Datum: _____	_____ (Unterschrift)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Departement des Innern Rekurs erhoben werden (Art. 43bis VRP). Sie hat einen Antrag, die Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie die Unterschrift zu beinhalten (Art. 41 Abs. 1 VRP). Weiter ist die angefochtene Verfügung samt allfälligen Beweismitteln beizulegen (Art. 50 VRP).

Verteiler:  Antragsteller  
 Zivilschutzstelle der für die Wohngemeinde zuständigen ZSO